

Malte Gierke

Kostenerstattung im Sozialrecht

Kostenfestsetzungsverfahren im SGB X, SGG:
Voraussetzungen, Abläufe, Gemeinsamkeiten,
Unterschiede



- AKTUELL
- PRAXISGERECHT
- VERSTÄNDLICH

Vertiefte Kenntnisse im Kostenrecht lohnen

Wenig ist in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung so umstritten wie das Kostenrecht, erbittert wird im Kostenfestsetzungsverfahren um die Erstattung der Aufwendungen gestritten. Oft aber fehlen auf Seiten der Verfahrensbeteiligten hinreichende Fachkenntnisse zu dieser komplexen Materie. Die vertiefte Beschäftigung mit dieser Thematik aber lohnt sich nicht nur finanziell – sie ermöglicht auch eine taktische Steuerung des Verfahrens.

Das Praxishandbuch *Kostenerstattung im Sozialrecht* bietet:

- Hintergrundwissen zu Kostenerstattungsfragen
- Schnellen, aber fundierten Einblick in allgemeine wie konkrete Fragen der sozialbehördlichen und -gerichtlichen Kostenfestsetzung
- Unterstützung für die Erstellung von Abrechnungen in Beratungsstellen und Anwaltskanzleien auf der einen Seite und deren Prüfung durch Behörden oder Gericht auf der anderen Seite

Aufgezeigt werden die jeweiligen Voraussetzungen, Abläufe, Gemeinsamkeiten und Unterschiede der einzelnen Kostenfestsetzungsverfahren im sozialrechtlichen Verfahren. Weiterer Schwerpunkt liegt in der Beleuchtung verschiedener konkreter Erstattungsfragen – insbesondere aus dem Bereich des Rechtsanwaltsvergütungsrechts sowie bei Bewilligung von Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe.

Malte Gierke ist Diplom-Rechtspfleger (FH), Urkundsbeamter der Geschäftsstelle, Kostenprüfungsbeamter, Mitarbeiter der Innenrevision der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit. Nebenberuflich führt er landesweit justizinterne Schulungen zum Kostenrecht durch und ist freiberuflich als Referent in diesem Bereich tätig. Autor von vergütungsrechtlichen Aufsätzen in Fachzeitschriften.

Malte Gierke

Kostenerstattung im Sozialrecht

**Kostenfestsetzungsverfahren im SGB X, SGG:
Voraussetzungen, Abläufe, Gemeinsamkeiten,
Unterschiede**

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Gierke, Malte, Kostenerstattung im Sozialrecht
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2021

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.

Bearbeitungsstand: September 2021

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 7605600

Schnellübersicht

Vorwort	11	
Die zwei Kostensysteme des Sozialgerichtsgesetzes	19	1
Die Rechtsanwaltsvergütung im Sozialrecht	33	2
Verfahrensarten im Sozialrecht	79	3
Kostenerstattung	115	4
Prozesskostenhilfe	157	5
Beratungshilfe	183	6
Vergütungsfestsetzung nach § 11 RVG	195	7
Exkurs: Kostenerstattung in verwaltunggerichtlichen Sozialrechtsverfahren	199	8
Zusammenfassung	203	9
Abkürzungen	215	10
Literaturverzeichnis	217	11

Gesamtinhaltsübersicht

Vorwort	11
Einleitung	13
1. Die zwei Kostensysteme des Sozialgerichtsgesetzes	19
1.1 Verfahren nach § 183 SGG	19
1.2 Verfahren nach § 197a SGG	28
1.3 Zusammenfassung.....	29
2. Die Rechtsanwaltsvergütung im Sozialrecht.....	33
2.1 Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)	33
2.2 Auswirkungen der Kostensystematik des SGG auf die Bestimmungen des RVG.....	38
2.3 Vergütungsbestandteile	39
2.3.1 Gebühren	39
2.3.2 Auslagen	55
2.4 Bemessung von Rahmengebühren nach § 14 Abs. 1 RVG	62
2.5 Der Begriff der „Angelegenheit“	72
2.6 Gebührenanrechnungen	75
3. Verfahrensarten im Sozialrecht	79
3.1 Behördliche Verfahren	80
3.1.1 Hauptsacheverfahren.....	80
3.1.2 Nebenverfahren	84
3.2 Gerichtliche Verfahren	87
3.2.1 Hauptsacheverfahren.....	87
3.2.2 Nebenverfahren	96
4. Kostenerstattung	115
4.1 Behördliche Kostenerstattung	116

4.1.1	Kostengrundentscheidung nach § 63 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 SGB X.....	117
4.1.2	Kostenfestsetzung nach § 63 Abs. 3 Satz 1 SGB X.....	120
4.2	Gerichtliche Kostenerstattung	123
4.2.1	Kostengrundentscheidungen.....	123
4.2.2	Kostenfestsetzung nach § 197 Abs. 1 Satz 1 SGG	133
4.3	Einzelfragen der Kostenerstattung	146
4.3.1	Allgemein.....	147
4.3.2	Gesetzliche Rechtsanwaltsvergütung.....	151
4.4	Vergleich der behördlichen und gerichtlichen Kostenverfahren.....	155
5.	Prozesskostenhilfe	157
5.1	Allgemeines	157
5.2	Der rechtsanwaltliche Vergütungsanspruch nach §§ 45 ff. RVG	160
5.3	Vergütungsfestsetzung.....	173
5.4	Kostenfestsetzungsverfahren nach §§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG, 126 ZPO	174
5.5	Forderungsübergang nach § 59 RVG	175
5.6	Nachprüfungsverfahren nach §§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG, 120a ZPO	179
5.7	Zusammenfassung.....	181
6.	Beratungshilfe	183
6.1	Beratungshilfe	183
6.2	Der rechtsanwaltliche Vergütungsanspruch	189
6.3	Vergütungsfestsetzung.....	190
6.4	Auswirkungen des § 9 BerHG.....	190
6.5	Forderungsübergang nach § 59 RVG	192
6.6	Zusammenfassung.....	193

7.	Vergütungsfestsetzung nach § 11 RVG	195
8.	Exkurs: Kostenerstattung in verwaltungsgerichtlichen Sozialrechtsverfahren.....	199
9.	Zusammenfassung	203
10.	Abkürzungen.....	215
11.	Literaturverzeichnis	217
12.	Stichwortverzeichnis	221

Vorwort

Kostenrecht gilt häufig als trocken und langweilig. Wer dies so empfindet, bewegt sich aber möglicherweise einfach in den „falschen“ Rechtsgebieten. Im Sozialrecht jedenfalls (von dem manche sagen, es sei ohnehin etwas Besonderes) verhält es sich definitiv anders: In einem meiner ersten sozialgerichtlichen Kostenfestsetzungsverfahren geriet ich mit einem Rechtsanwalt in eine Auseinandersetzung darüber, wie der **hypothetische** Umfang seiner Tätigkeiten in einem **fiktiven** Gerichtstermin zu bewerten sei. „Trocken“ oder „langweilig“ waren nicht die Begriffe, die mir in diesem Zusammenhang in den Sinn kamen. Die geschilderte Problematik – erfreulicherweise kommt sie in dieser Form in der Praxis kaum noch vor – ist dabei lediglich eines von gleich mehreren in Frage kommenden Beispielen, anhand welcher die (nicht nur) für Außenstehende teilweise etwas absurd erscheinenden Besonderheiten der Kostenerstattung im Sozialrecht aufgezeigt werden können.

Natürlich führt nicht jeder Kostenerstattungsanspruch immer auch zu einem Streit zwischen den Beteiligten. Wenn es aber dazu kommt, wird er im Sozialrecht oftmals mit einer größeren Härte ausgetragen als in anderen Bereichen. Hierfür gibt es eine ganze Reihe von Gründen. Viele der Beteiligten stehen als Bezieher von Sozialleistungen ohnehin unter großem finanziellem Druck. Dies gilt häufig auch für die schwerpunktmäßig im Sozialrecht tätigen Rechtsanwälte, denn die für diesen Bereich vorgesehene gesetzliche Vergütung ist (bewusst) sehr niedrig gehalten und wohl auch als teilweise nicht einmal kostendeckend anzusehen. Nur selten mit sozialrechtlichen Angelegenheiten befasste Rechtsanwälte haben dagegen oft Schwierigkeiten mit den speziellen Abrechnungsvorschriften und der einschlägigen Rechtsprechung. Vergleichsweise lange Verfahrenslaufzeiten und verschiedene weitere vergütungs- und verfahrensrechtliche Besonderheiten sind geeignet, bereits bestehende Problematiken noch zu vergrößern.

Seit dem Bestehen der Rechtspflegerprüfung im Jahr 2007 bin ich als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle am Sozialgericht Braunschweig tätig. Dort war ich zunächst vorrangig mit der Durchführung von Kosten- und Vergütungsfestsetzungsverfahren betraut. Auch aktuell liegt der Schwerpunkt meiner Tätigkeiten immer noch im Bereich des Kostenrechts, wenn mit der Zeit auch einige neue Aufgaben hinzugekommen sind. Derzeit bin ich mit knapp der Hälfte

meines Arbeitskraftanteils in der Innenrevision der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit tätig. Hier vertrate ich schwerpunktmäßig die Landeskasse in kostenrechtlichen Verfahren. Ich durfte mehrfach in der einschlägigen Fachliteratur veröffentlichen und gebe kosten- und vergütungsrechtliche Seminare, sowohl innerhalb als auch (freiberuflich) außerhalb der Justiz. Im Laufe meiner Dienstzeit war festzustellen, dass zwar viele Kommentare zum SGG und SGB X einerseits und zum RVG andererseits existieren. Auch wurden mehrere Fachbücher geschrieben, die sich intensiv mit Fragen der Rechtsanwaltsvergütung (speziell auch im Sozialrecht) befassen. Eine Ausarbeitung, welche die Frage der Kostenerstattung im Sozialrecht als Ganzes – also sowohl in verfahrens- als auch in kostenrechtlicher Hinsicht – behandelt, fehlt jedoch.

Dieses Buch soll der Versuch sein, diese Lücke zu schließen. Da es sich hierbei um eine Praxishilfe und nicht um eine wissenschaftliche Ausarbeitung handeln soll, werden inhaltliche Wiederholungen an einigen Stellen bewusst vorgenommen. Hierdurch soll das Lesen vereinfacht und ein „Springen“ zwischen einzelnen Kapiteln nach Möglichkeit vermieden werden. Für Kritik und jedwede Anregungen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mein herzlicher Dank gilt meiner Familie sowie Freunden und Kollegen, die mich bei dieser Arbeit unterstützt (und ausgehalten) haben.

Malte Gierke, im Oktober 2021

Einleitung

Der deutsche Sozialstaat verfügt über ein umfangreiches Leistungsangebot. Die hierfür maßgeblichen Vorschriften sind – grundsätzlich – im Sozialgesetzbuch enthalten. Dieses ist in einzelne Teile untergliedert, welche jeweils ebenfalls als „Sozialgesetzbuch“ bezeichnet werden. Gegenwärtig existieren 13 Sozialgesetzbücher (SGB I bis XII und XIV).

SGB I	Allgemeiner Teil
SGB II	Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Arbeitsförderung
SGB IV	Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialhilfe
SGB XIV	Soziale Entschädigung (ab 01.01.2024)

Neben diesen vierzehn¹ Sozialgesetzbüchern existieren weitere Gesetze, die Sozialleistungen betreffen und gemäß § 68 Abs. 1 SGB I als „besondere Teile“ des Sozialgesetzbuches anzusehen sind. Hierzu zählen neben anderem das Berufsausbildungsförderungsgesetz, Teile des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, das Bundeskindergeldgesetz, das Unterhaltsvorschussgesetz und das Wohngeldgesetz. Ergänzend kann auch das weder in den Sozialgesetzbüchern besonders aufgeführte noch vom Wortlaut des § 68 Abs. 1 SGB I erfasste Asylbewerberleistungsgesetz als besonderer Teil des Sozialgesetzbuches verstanden werden.²

¹ Die Zahl XIII wurde vom Gesetzgeber bewusst übergangen.

² Vgl. Sächsisches Landessozialgericht, Urteil vom 19.12.2011, L 1 AY 4/11, BeckRS 2016, 70156; a. A. Sozialgericht Mannheim, Urteil vom 20.05.2011, S 9 AY 4431/10, BeckRS 2011, 72638.

Aufgrund der Vielfältigkeit und Reichweite der verschiedenen Regelungen des Sozialgesetzbuches ist davon auszugehen, dass fast jeder Bürger³ in Deutschland in seinem Leben mit dem Sozialrecht in Berührung kommt.

Die Gewährung von Sozialleistungen verläuft nicht immer reibungslos. So wurden im Jahr 2019 vor deutschen Sozialgerichten insgesamt 388.883 erstinstanzliche Klageverfahren erledigt.⁴ Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die Aussagekraft dieser Zahl gleich aus mehreren Gründen einer erläuternden Einordnung bedarf. Denn einmal umfasst sie auch solche Verfahren, die zwar vor den Sozialgerichten geführt werden, jedoch keine Sozialleistungen betreffen (beispielsweise Abrechnungstreitigkeiten zwischen Krankenhausträgern und Krankenkassen). Daneben fehlt auf der anderen Seite die (große) Anzahl der sozialgerichtlichen Verfahren aus dem Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes. Zweit- und drittinstanzliche Verfahren sind von ihr daneben ebenso wenig erfasst wie sozialbehördliche Widerspruchsverfahren. Außerdem muss noch beachtet werden, dass für einige Sozialleistungen (beispielsweise Ansprüche nach dem Wohngeld- und dem Berufsausbildungsförderungsgesetz sowie solche aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe) nicht der Rechtsweg zu den Sozialgerichten, sondern derjenige zu den Verwaltungsgerichten gegeben ist. Berücksichtigt man all dies, erscheint die Zahl von 388.883 erledigten Verfahren aber dennoch als geeignet, um zu verdeutlichen, dass im Bereich des Sozialrechts viel gestritten wird.

Der Streit mit Behörden und vor Gerichten kann für die Beteiligten mit einem finanziellen Aufwand verbunden sein. Insoweit kommen Gebühren für Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren ebenso in Betracht wie solche Aufwendungen, welche die Verfahrensführung mit sich bringt. So kann es notwendig werden, dass Nachweise beschafft, Fahrten unternommen oder schlicht Unterlagen kopiert werden müssen. Im Falle der Vertretung durch einen Bevollmächtigten, insbesondere durch einen Rechtsanwalt, können Aufwendungen in Form der diesem zustehenden Vergütung entstehen. Nach der Beendigung eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens

³ Im Nachfolgenden soll stets nur bei der Nennung der jeweils männlichen Form verblieben werden. Dies geschieht ausschließlich im Interesse einer besseren Lesbarkeit. Weibliche oder anderweitige Geschlechteridentitäten werden in die jeweiligen Aussagen ausdrücklich einbezogen.

⁴ Quelle: www.destatis.de.

stellt sich daher auch häufig die Frage nach einem Ersatz dieser Aufwendungen.

Im Nachfolgenden soll umfassend auf eben diese Thematik, die Kostenerstattung im Sozialrecht, eingegangen werden.

Ziel des Werkes ist dabei, umfassende Kenntnisse über die (behördlichen wie gerichtlichen) Verfahren zu vermitteln, die zur Umsetzung eines sozialrechtlichen Kostenerstattungsanspruchs dienen. Da in der Praxis der überwältigende Anteil dieser Verfahren rechtsanwaltsvergütungsrechtliche Fragestellungen betrifft, soll auf diese ein besonderer Schwerpunkt gelegt werden.

Ein sinnvoller Aufbau dieses Buches hat sich dabei als eine größere Herausforderung dargestellt. Viele relevante Themenbereiche stehen in einem engen inhaltlichen Zusammenhang und ihre Erläuterung setzt teilweise spezifisches Hintergrundwissen voraus: Um überhaupt einen Zugang zu den praktischen Problemen gewinnen zu können, die in sozialrechtlichen Kostenfestsetzungsverfahren auftreten, muss man wissen, welche Voraussetzungen für solche Verfahren erfüllt sein müssen und um was dort regelmäßig gestritten wird. Hierzu sind insbesondere vertiefte Kenntnisse des Sozial(gerichts)verfahrensrechts einerseits und der einschlägigen Bestimmungen zum rechtsanwaltlichen Vergütungsrecht andererseits Voraussetzung. Ergänzend bedarf es eines guten Überblicks über die verschiedenen behördlichen wie gerichtlichen Verfahrensarten – und auch darüber, welche verschiedenen Kostensysteme es im Sozialrecht gibt und wann diese jeweils zur Anwendung kommen. Zu beachten war schließlich, dass sich dieses Buch sowohl an erfahrene Praktiker als auch an thematische Neueinsteiger richten soll.

All diese Aspekte haben dann im Interesse einer bestmöglichen Nachvollziehbarkeit zu der im Folgenden dargestellten Gliederung geführt:

Kapitel 1

Die zwei Kostensysteme des Sozialgerichtsgesetzes

In diesem ersten Kapitel wird erläutert, unter welchen konkreten Voraussetzungen welche kostenrechtlichen Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes Anwendung finden und wie sich diese voneinander unterscheiden.

- Kapitel 2** **Rechtsanwaltsvergütung im Sozialrecht**
Dieses Kapitel dient der Erläuterung der Vorschriften des RVG. In einem ersten Schritt soll der Aufbau des Gesetzes und die grundsätzliche Zusammensetzung der Rechtsanwaltsvergütung zusammengefasst vorgestellt werden. Im Anschluss wird auf die vergütungsrechtlichen Besonderheiten des Sozialrechts eingegangen. Es folgt eine Vorstellung der einzelnen Gebührenarten und der grundsätzlichen Voraussetzungen für ihren Anfall. Den Abschluss dieses Kapitels bildet eine ausführliche Analyse einiger (gerade auch für die Kostenerstattung) besonders relevanter Bestimmungen.
- Kapitel 3** **Verfahrensarten des Sozialrechts**
Im dritten Kapitel wird aufgezeigt, welche verschiedenen behördlichen und gerichtlichen Verfahren es im Sozialrecht gibt. Neben einer Darstellung des Zwecks und der etwaigen Besonderheiten der einzelnen Verfahren wird stets aufgezeigt, welche Vorschriften des RVG jeweils für die Gebührenermittlung maßgeblich sind.
- Kapitel 4** **Kostenerstattung**
Kapitel 4 betrifft die konkreten Vorschriften zur Kostenerstattung, sowohl für behördliche als auch für gerichtliche Verfahren. Einerseits sind die Regelungen für Kostengrundentscheidungen sowie diejenigen für die hierauf aufbauende Kostenfestsetzung darzustellen. Andererseits werden verschiedene Einzelfragen aus dem Bereich der Kostenerstattung besprochen.
- Kapitel 5** **Prozesskostenhilfe**
Der (gerichtlichen) Prozesskostenhilfe kommt im Sozialrecht aufgrund der wirtschaftlichen Situation vieler Beteiligten eine besondere Bedeutung zu. Auch können die insoweit relevanten kostenrechtlichen Nebenverfahren direkten oder indirekten Einfluss auf Fragen der Kostenerstattung zwischen den Beteiligten haben. Daher soll in diesem Kapitel auf diese Punkte gesondert eingegangen werden.
- Kapitel 6** **Beratungshilfe**
Für die (außergerichtliche) Beratungshilfe gilt zusammengefasst dasselbe wie für die Prozesskostenhilfe. Auch sie kann komplexe Auswirkungen auf kosten-erstattungsrechtliche Fragestellungen haben.

Kapitel 7**Vergütungsfestsetzung nach § 11 RVG**

Diese Vergütungsfestsetzung stellt ein weiteres mögliches Festsetzungsverfahren im Sozialrecht dar. Auch dieses soll – mit Blick auf etwaige Auswirkungen auf Fragen der Kostenerstattung – näher beleuchtet werden.

Kapitel 8**Exkurs: Kostenerstattung in verwaltungsgerichtlichen Sozialrechtsverfahren**

Entscheidungen über verschiedene sozialrechtliche Streitigkeiten sind der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugewiesen. Dort gelten andere kostenrechtliche Bestimmungen als diejenigen des Sozialgerichtsgesetzes. Daher bedarf es einer ergänzenden Vorstellung der einschlägigen Bestimmungen.

Die ersten drei Kapitel sollen einerseits notwendige Vorkenntnisse vermitteln und daneben bei der Bewältigung von Problemen helfen, die der Praxisalltag mit sich bringt.

Das vierte Kapitel stellt das „Herzstück“ dieses Werkes dar, da es das eigentliche Thema, nämlich die Kostenerstattung im Sozialrecht, betrifft.

Bei den Kapiteln 5 bis 8 handelt es sich um praxisrelevante Zusatzinformationen zum Komplex der sozialgerichtlichen Kostenerstattung.

Die in den einzelnen Kapiteln gewonnenen Erkenntnisse werden im Anschluss noch einmal zusammengefasst analysiert.

1. Die zwei Kostensysteme des Sozialgerichtsgesetzes

Für sozialgerichtliche Verfahren gibt es zwei grundverschiedene Kostensysteme. Die Frage, welche Bestimmungen der beiden Systeme in einem bestimmten Verfahren Anwendung finden, hat regelmäßig auch Auswirkungen auf außer- bzw. vorgerichtliche Sachverhalte. Um an späterer Stelle vertieft auf kostenersatzrechtliche Fragestellungen eingehen zu können, ist eine vorangehende Darstellung dieser Kostensysteme und der ihnen zu Grunde liegenden Vorschriften unerlässlich. Konkret handelt es sich hierbei um die Paragraphen 183 bis 197b, die unter der Überschrift „Kosten“ im ersten Unterabschnitt des vierten Abschnittes im zweiten Teil des Sozialgerichtsgesetzes enthalten sind.

1.1 Verfahren nach § 183 SGG



§ 183 SGG

Das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist für Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger, behinderte Menschen oder deren Sonderrechtsnachfolger nach § 56 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch kostenfrei, soweit sie in dieser jeweiligen Eigenschaft als Kläger oder Beklagte beteiligt sind. Nimmt ein sonstiger Rechtsnachfolger das Verfahren auf, bleibt das Verfahren in dem Rechtszug kostenfrei. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen steht gleich, wer im Falle des Obsiegens zu diesen Personen gehören würde. Leistungsempfängern nach Satz 1 stehen Antragsteller nach § 55a Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative gleich. § 93 Satz 3, § 109 Abs. 1 Satz 2, § 120 Absatz 1 Satz 2 und § 192 bleiben unberührt. Die Kostenfreiheit nach dieser Vorschrift gilt nicht in einem Verfahren wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 202 Satz 2).

Grundsätzlich fallen für die Führung eines gerichtlichen Verfahrens, gleich in welcher Gerichtsbarkeit, Gerichtskosten an. Näheres ist in § 1 GKG geregelt.

Soweit § 183 SGG davon spricht, dass das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit kostenfrei sei, bedeutet dies, dass das Gerichtskostengesetz in den entsprechenden Verfahren (aus-

1. Die zwei Kostensysteme des Sozialgerichtsgesetzes

nahmsweise) keine Anwendung findet.⁵ Dementsprechend lautet auch § 1 Abs. 2 Ziffer 3 GKG:

§ 1 Abs. 2 Ziffer 3 GKG

(2) Dieses Gesetz ist ferner anzuwenden für Verfahren

3. vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, soweit nach diesem Gesetz das Gerichtskostengesetz anzuwenden ist.

Die Formulierung in § 183 Satz 1 SGG „ist für (...) kostenfrei“ kann dabei durchaus als missverständlich empfunden werden. Die Kostenfreiheit in dem Sinne, dass das Gerichtskostengesetz nicht gilt, bezieht sich nicht nur auf den von § 183 SGG erfassten Personenkreis, sondern gilt für alle Beteiligten eines entsprechenden sozialgerichtlichen Verfahrens. Dies erschließt sich insbesondere auch dann, wenn man auf die weiteren (im Folgenden dargestellten) Vorschriften des Unterabschnitts „Kosten“ eingeht.

Hintergrund für die aus § 183 SGG resultierende Kostenfreiheit ist zusammengefasst die aus der Sicht des Gesetzgebers vorliegende besondere soziale Schutzbedürftigkeit der genannten Personengruppen.⁶

Als eben diese Personengruppen benennt § 183 SGG konkret „Versicherte“, „Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger“, „behinderte Menschen“ sowie „deren Sonderrechtsnachfolger nach § 56 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch“ und auch „Antragsteller nach § 55a Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative“.

Der Begriff des „Versicherten“ meint hier „sozialversicherte Menschen“.⁷

Unter „Leistungsempfängern“ sind ganz überwiegend „Sozialleistungsempfänger“, also beispielweise Bezieher von Grundsicherungsleistungen nach den Sozialgesetzbüchern II oder XII, zu verstehen.⁸

⁵ B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 183 Rn. 3.

⁶ Vertiefend hierzu – und auch Kritikpunkte aufzeigend – Krauß in: beck-online. Großkommentar, Gesamt-Hrsg.: Roos/Wahrendorf/Müller, Stand: 01.01.2021, SGG, § 183 Rn. 10 ff.

⁷ Hartmut Lange in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Auflage 2017 (Stand: 31.03.2020), § 183 Rn. 16.

⁸ Schmidt in: Fichte/Jüttner, SGG, 3. Auflage 2020, § 183 Rn. 4; Hartmut Lange in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Auflage 2017 (Stand: 31.03.2020), § 183 Rn. 21 ff. m. w. N.

Hinsichtlich des Begriffs des „Menschen mit Behinderungen“ kann grundsätzlich auf die in § 2 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 SGB IX enthaltene Erläuterung verwiesen werden:



§ 2 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 SGB IX

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

1

Hinsichtlich der „Sonderrechtsnachfolger“ verweist § 183 Satz 1 SGG auf § 56 SGB I.



§ 56 SGB I

(1) Fällige Ansprüche auf laufende Geldleistungen stehen beim Tod des Berechtigten nacheinander

1. dem Ehegatten,
- 1a. dem Lebenspartner,
2. den Kindern,
3. den Eltern,
4. dem Haushaltsführer

zu, wenn diese mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind. Mehreren Personen einer Gruppe stehen die Ansprüche zu gleichen Teilen zu.

(2) Als Kinder im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 gelten auch

1. Stiefkinder und Enkel, die in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen sind,
2. Pflegekinder (Personen, die mit dem Berechtigten durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden sind),
3. Geschwister des Berechtigten, die in seinen Haushalt aufgenommen worden sind.

(3) Als Eltern im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 gelten auch

1. sonstige Verwandte der geraden aufsteigenden Linie,
2. Stiefeltern,
3. Pflegeeltern (Personen, die den Berechtigten als Pflegekind aufgenommen haben).

1. Die zwei Kostensysteme des Sozialgerichtsgesetzes

1

(4) Haushaltsführer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 ist derjenige Verwandte oder Verschwägerte, der an Stelle des verstorbenen oder geschiedenen oder an der Führung des Haushalts aus gesundheitlichen Gründen dauernd gehinderten Ehegatten oder Lebenspartners den Haushalt des Berechtigten mindestens ein Jahr lang vor dessen Tod geführt hat und von diesem überwiegend unterhalten worden ist.

Auch für diese Sonderrechtsnachfolger bleibt das sozialgerichtliche Verfahren kostenfrei. Nimmt gemäß § 182 Satz 2 SGG ein sonstiger – also nicht von § 56 SGB I erfasster – Rechtsnachfolger das Verfahren auf (z. B. ein sonstiger Erbe⁹), bleibt das Verfahren nur für den laufenden Rechtszug gerichtskostenfrei. Handelt es sich beispielsweise um ein erstinstanzliches Klageverfahren, wäre also ein nachfolgendes Berufungsverfahren für einen nicht von § 56 SGB I erfassten Rechtsnachfolger gerichtskostenpflichtig.

Was sich hinter einem „Antragsteller nach § 55a Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative“ verbirgt, ist der entsprechenden Vorschrift direkt zu entnehmen.



§ 55a Abs. 1 und Abs. 2 SGG

(1) Auf Antrag ist über die Gültigkeit von Satzungen oder anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, die nach § 22a Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden sind, zu entscheiden.

(2) Den Antrag kann jede natürliche Person stellen, die geltend macht, durch die Anwendung der Rechtsvorschrift in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden.

Gleich einem Leistungsempfänger kostenbefreit ist somit auch ein Antragsteller (in Form einer natürlichen Person), der geltend macht, durch die Anwendung einer Rechtsvorschrift, die nach § 22a Absatz 1 SGB II und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden ist, in absehbarer Zeit in seinen Rechten verletzt zu werden.¹⁰

§ 183 SGG fordert, dass die Beteiligten der genannten Personengruppen in ihrer jeweiligen Eigenschaft als Kläger oder Beklagter am Verfahren beteiligt sind.¹¹ Die Frage, ob diese Voraussetzung

⁹ Vgl. B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 183 Rn. 8 m. w. N.

¹⁰ Krauß in beck-online. Großkommentar, Gesamt-Hrsg.: Roos/Wahrendorf/Müller, Stand: 01.01.2021, SGG, § 183 Rn. 33 m. w. N.

¹¹ B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 183 Rn. 10 m. w. N.; Toussaint, Kostenrecht, 51. Auflage 2021, § 183 SGG Rn. 3.